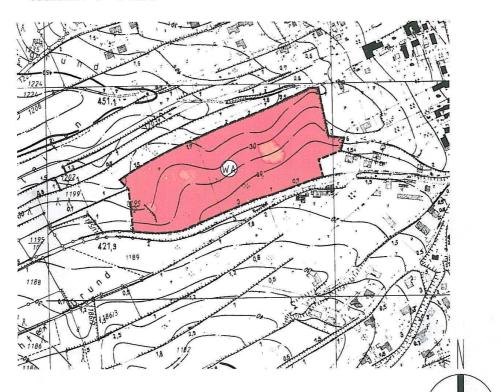
MARKT WOLNZACH

BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN NR. 80 An der Schlachterstraße

UBERSICHT M 1/5000



VERFASSER:

DIPL ING FH ARCHITEKT VFA
HANS KOCH
SCHIEBSTÄTTWEG 5
85 283 WOLNZACH
TEL. O 84 42 / 42 01 FAX 46 14

GEZ. AM 20.12.2001 GEÄ. AM 18.03.2002 GEÄ. AM 16.09.2002



Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 80 "An der Schlachterstraße" des Marktes Wolnzach

A. SATZUNG

Die Gemeinde Wolnzach erlässt aufgrund

- des \S 2 Abs. 1 und der $\S\S$ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB)
- des Art. 23 der Gemeindeverordnung für den Freistaat Bayern (GO)
- des Art. 91 der Bayer. Bauordnung (BayBo)
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)
- der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung der Planinhalte (Planzeichenverordnung)

den	von	Dipl.	Ing.	FH	Har	ns K	loch,	Architekt,	gefertig	ten	Beb	auungs-	unc
Grür	ordn	ungsp	lan	Nr.	80	"Ап	der	Schlachter	rstaße",	in	der	Fassung	
vom													

Die von Dipl. Ing. FH Hans Koch, Architekt, gefertigte Höhenplanung mit Geländeschnitten zu diesem Bebauungsplan vomist Bestandteil dieser Satzung.

B. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

- 1. Zahl der Wohneinheiten, Abstandsflächen
- 1.1 Die Zahl der Wohnungen ist nach § 9 Abs. 1 Ziffer 6 BauGB auf eine Wohneinheit je Doppelhaushälfte und eine Wohneinheit je Einzelhaus mit einer Einliegerwohnung (max. 50m2) begrenzt.
- 1.3 Die allgemeinen Abstandsflächenregelungen der BayBO Art.6 sind bindend. Art.7 Abs.1 der BayBO kommt nicht zur Anwendung.

2. Baukörper

- 2.1 Zulässig sind nur rechteckige Hauptbaukörper ohne besondere Vor- und Rücksprünge, deren Gebäudelänge gegenüber der Gebäudebreite deutlich überwiegt (mind. 20%)
- 2.2 Zusammengebaute Gebäude (z.B Doppelhaushälften, Grenzgaragen) sind profilgleich und mit gleicher Höhenlage zu errichten.
- 2.3 Dappelhäuser sind zeitgleich zu planen und zu errichten und hinsichtlich der Gestaltung aufeinander abzustimmen.

3. Dächer

- 3.1 Alle Gebäude, auch Nebengebäude und Garagen, sind mit Satteldächern und mittigem First zu versehen. Die Neigung beider Dachflächen desselben Daches muß gleich sein.
- 3.2 Die Dachneigung beträgt 38 45 Grad.
- 3.3 Die Dächer sind mit Ziegeln oder Dochsteinen in der Farbe ziegelrot oder naturrot zu decken.
- 3.4 Dacheinschnitte (Dachterrassen) sind unzulässig.
- 3.5 Stehende Dachgauben sind mit einer maximalen Breite von 1,50 m zulässig.
- 3.6 Zwerchhäuser und Zwerchgiebel werden zugelassen, wenn die maximale Breite 1/3 der Gebäudelänge nicht überschreitet und deren First mindestens 1,00 m unter dem Hauptfirst bleibt. Die Gesamtbreite von Dachaufbauten darf max. 1/2 der Hauslänge betragen.

4. Fassaden

- 4.1 Die Fassaden der Wohngebäude sind als Lochfassaden mit überwiegenden Anteilen an Wandflächen zu gestalten, zu verputzen und hell zu streichen. Grelle Farbtöne sind zu vermeiden.
- 4.2 Als Wandverkleidungen sind nur Holzverschalungen zulässig.

5. Höhenlage, Höhen

- 5.1 Die OK.-RD. KG ist in den Geländeschnitten festgesetzt. Maßgebend ist die Höhendifferenz zum zugehörigen Straßenbezugspunkt.
- 5.2 Das vorhandene und fertige Gelände ist in den Bauanträgen, in den Ansichten, und in den Schnitten mit Kotierung darzustellen.
- 5.3 Die zulässige Wandhöhe über DK. Keller-Rohdecke bis zum Schnittpunkt mit der Dachhaut (gem. Def. BayBO) darf 3,70 m nicht überschreiten. Die Höhensituierung hat entsprechend den Geländeschnitten zu erfolgen, die Bestandteil des Bebauungsplanes sind.

5.4 Kniestöcke dürfen von Oberkante Rohdecke bis Unterkante Fußpfette gemessen 40 cm nicht überschreiten.

Garagen und Nebengebäude

- 6.1 Garagen und Nebengebäude sind in der gleichen Dachform, Dachneigung und Dachdeckung wie das Hauptgebäude auszuführen. Sie sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig. Kellergaragen und Tiefgaragen sind unzulässig. Garagenlänge bei Grenzbebauung max. 6,50 m.
- 6.2 Werden Garagen benachbarter Grundstücke an einer gemeinsamen Grundstücksgrenze errichtet, sind sie hinsichtlich Höhenlage, Gebäudeprofil und Abstand von der öffentlichen Verkehrsfläche aufeinander abzustimmen.
- 6.3 Der Abstand zwischen den Garagen und der äußeren Straßenbegrenzungslinie im Bereich der Einfahrt muß mindestens 5,00 m betragen. Die Fläche vor der Garage ist als Stauraum auszubilden und darf nicht eingezäunt werden.
- 6.4 Nebengebäude und bauliche Anlagen im Sinne des § 23 Abs. 5 BauNVO müssen zur Straßenbegrenzungslinie einen Abstand von mindestens 5,00 m einhalten.

7. Geländeveränderungen, Stützmauern

- 7.1 Die Abtragungen und Aufschüttungen haben entsprechend den Geländeschnitten zu erfolgen. Auffüllungen zum freien Gelände hin, müssen auf das natürliche Geländeniveau (Neigung: max. 1:2) auslaufen.
- An benachtbarten Grundstücksgrenzen ist der Geländeverlauf aufeinander abzustimmen.
- 7.2 Stützmauern im Bereich der Garagenzufahrten (Stauraum) sind zulässig.
- 7.2 Sonstige Stützmauern sind nicht zulässig.

8. Grünflächen und Vorgärten

- 8.1 Die privaten Grünflächen und Vorgärten sind gärtnerisch anzulegen, Gärten zu bepflanzen.
- 8.2 Die Entwässerung von befestigten Vorgartenflächen muß auf dem eigenen Grundstück besorgt werden.
- 8.3 Je 200 qm Grundstücksfläche ist ein heimischer Laubbaum Stu. 16 20 cm zu pflanzen. Bei der Einreichung der Bauanträge ist jeweils ein Pflanzkonzept für das Baugrundstück vorzulegen.
- 8.4 Der Ortsrand ist durch landschaftstypische Bepflanzung mit heimischen Laubbäumen und Sträuchern einzugrünen .

9. <u>Einfriedungen</u>

- 9.1 Straßen- oder wegeseitige Einfriedungen sind nur als Holzlattenzäune zulässig. Maschendrahtzäune sind zwischen den bebaubaren Grundstücken zulässig. Sie dürfen nicht in grellen Farben ausgeführt werden. Die Höhe der Einzäunung wird auf 1,00 m festgesetzt. Lebende Zäune sind zulässig.
- 9.2 Die Einfahrts- und Eingangstore sind so zu errichten, daß sie nur nach Innen geöffnet werden können.
- 9.3 Zaunsockel sind unzulässig.

10. Sonstiges

- 10.1 Mülltonnenboxen sind in den Gebäuden unterzubringen.
- 10.2 Die geplanten Gebäude werden über Erdkabel und Verteilerschränke an das Versorgungsnetz der Isar-Amperwerke angeschlossen. Die Hausanschlußkabel enden in Wandnischen an der Straßenseite zugewandten Hausaussenwand, unter Berücksichtigung der baulichen Gegebenheiten. Die Verteilerschränke werden zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit in die Zäune integriert, d. h. auf Privatgrund gestellt. Die betroffenen Grundstückseigentümer haben die Aufstellung zu dulden.
- 10.3 Hausdränagen dürfen nicht an den Abwasserkanal angeschlossen werden.
- 10.4 Flächen, wie wenig genutzte Parkplätze, Stellplätze, Grundstückszufahrten, Fuß- u. Radwege in Grünanlagen sind wasserdurchlässig zu gestalten.
- 10.5 Stellplätze sind gemäß der Stellplatzsatzung der Marktgemeinde Wolnzach zu errichten.
- 10.6 Das anfallende Niederschlagswasser von den Dächern ist vor Ort zu versickern.
- 10.7 Keller sind wasserdicht auszuführen.

C. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

0000000000	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
WA	allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO.
\longleftrightarrow	Hauptfirstrichtung
0	offene Bauweise nach § 22 Abs. 2 BouNVO.
0,3	Grundflächenzahl
6.5	Geschossflächenzahl
-30,0-	Sichtdreieck mit Angabe der Schenkellänge, Sichtdreiecke sind ständig von jeder sichtbehindernden Bebauung, Bepflanzung und Ablagerung von mehr als 0,80m Höhe über Fahrbahnoberkante freizuhalten.
I + D	1 Vollgeschoss zulässig, das Dachgeschoss darf bei Einhaltung der sonstigen Festsetzungen ein zusätzliches Vollgeschoss im Sinne der BayBO werden.
U	Untergeschoss als Hanggeschoss (Das Untergeschoss kann ein Vollgeschoss im Sinne der BayBO sein.)
	Baugrenzen nach § 23 Abs. 3 BauNVO. Eine geringfügige Oberschreitung mit untergeordneten Bauteilen im Sinne des Art. 6 Abs. 3 Satz 7 BayBO ist zulässig.
5,0 * *	verbindliche Maße
E	nur Einzelhäuser sind zulässig
<u>₹</u>	Einzel- und Doppelhäuser sind zulässig.
[GA]	Umgrenzung von Flächen für Garagen und Nebenanlagen
\otimes	Bei den gekennzeichneten Garagen sind erdüberdeckte Flachdachgaragen zu gelassen. Die Begrünung hat mindestens als Extensive-Begrünung zu erfolgen.
*	Bei den markierten Garagen muß der Fußboden mindestens 50 cm unter Straßenniveau liegen. Die maximale Wandhöhe ist dann vom Fußbodenniveau aus zu berechnen.

öffentliche Verkehrsfläche

7,50

Straßenbegrenzungslinie

öffentlicher Fußweg



vorhandene Bäume und Sträucher.



zu pflanzende Einzelbäume auf privatem Grund, Hochstamm oder Stammbusch, 3 $\,\mathrm{x}\,$ verpflanzt



Offentliche Grünfläche mit Bäumen.



Dichte Landschaftsbepflanzung



Es können folgende heimische Laubbäume, Sträucher gepflanzt werden:



Heimische Sträucher



Spitzahorn Bergahorn Erle, Linde Eiche, Nussbaum Esche

und alle heimischen Obstbäume

Hartriegel, Strauchwinde Hasel, Holler Pfaffenhütchen Wolliger Schneeball Liguster, Heckenrose Heckenkirsche

D. HINWEISE DURCH PLANZEICHEN

bestehende Wohn- und Nebengebäude

47 Flurstücksnummer

1 Parzellennummer

vorgeschlagene Form des Baukörpers

Höhenlinie

Böschung

bestehende Grundstücksgrenze

aufzuhebene Grundstücksgrenze

Kartengrundlage:

Auszug aus dem Katasterkartenwerk, Flurkarte NO 22 , 23-2 Maßstab 1:1000 GMKG Wolnzach, digitalisiert. Kartenstand 04.09.01

vorgeschlagene Grundstücksgrenze

Maßentnahme:

Planzeichnung zur Maßentnahme nur bedingt geeignet. Keine Gewähr für Maßhaltigkeit (Flächen- u. Höhenmaße)

Bei Vermessungen sind etwaige Differenzen auszugleichen.

E. VERFAHRENSVERMERKE

- 1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 24.08.4395 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.

 Der Aufstellungsbeschluß wurde am 26.03.4395 ortsüblich bekanntgemacht.
- 2. Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom <u>18.03.2002</u> wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom <u>24.04.2002</u> bis <u>24.05.2002</u> öffentlich ausgelegt.
- 3. Der Gemeinderat hat am 31.10.2002 den Bebauungsplan mit Begründung als Satzung beschlossen.
- 4. Die Übereinstimmung der Bestandteile des Bebauungsplanes mit dem am 31,10,2002 gefaßten Satzungsbeschluß wird am 04,11,2002 bestätigt.

Wolnzach, den Oi4. M. 2002 Siegel 1. Bürgermeister

5. Dieser Beschluß wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 06.11.2002 ortsüblich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

Wolnzach, den 07, NJ. 2002

Siegel

1. Bürgermeiste